

Vorlage Nr. 22/0367

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	04.12.2023	8
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	07.12.2023	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Begründung:

Mit Beschluss des Rates vom 01.07.2021 wurde die Erarbeitung eines Leitfadens zur gendergerechten Sprache in der Stadtverwaltung beschlossen. Im Zuge dessen sollten auch die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse überarbeitet werden. Aufgrund der umfangreichen redaktionellen Änderungen wird statt einer Modifizierung eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zusätzlich folgende inhaltliche Änderungen in die Hauptsatzung aufzunehmen:

- Funktionsbezeichnungen (§ 4 der Hauptsatzung):

Aufgrund der Anpassung an den Leitfaden zur gendergerechten Sprache wird vorgeschlagen, § 4 zu streichen. Die folgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

- Die Bürgermeisterin (§ 7 der Hauptsatzung, bisher § 8)

Gemäß § 7 Buchstabe c) ist die Bürgermeisterin für den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € nicht übersteigt, zuständig. Aufgrund von Preissteigerungen und der Inflationsentwicklung der letzten Jahre wird vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 50.000,- € anzuheben.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Für anstehende Vergaben für Lieferungen und Leistungen ist die Bürgermeisterin gemäß § 7 Buchstabe d) ab einem Wert von 50.000,- € verpflichtet, die Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder des Rates der Stadt Gladbeck innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorab zu informieren.

Die Bürgermeisterin hat des Weiteren einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr durchgeführten Vergaben ab einer Höhe von 50.000,- € dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 100.000,- € anzuheben.

Die Entscheidungskompetenz der Bürgermeisterin soll zudem um das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch erweitert werden. Die Fälle des Erteilens des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB an externe Behörden treten für die Stadt Gladbeck nur sehr selten auf, da Gladbeck über eine eigene Untere Bauaufsichtsbehörde verfügt.

- Bildung von Ausschüssen (§ 10, bisher § 11):

Gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung kann der Rat weitere Ausschüsse und - soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt - Unterausschüsse bilden. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen. Das Recht des Rates Ausschüsse zu bilden ergibt sich ohnehin aus der Gemeindeordnung NRW.

- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss als Beschwerdeausschuss (§ 12, bisher § 13):

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 wurde den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Der Antrag muss in der gemäß § 25 Abs. 4 GO NRW vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugehenden Kostenschätzung vorgelegt werden. Es wurde die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens vom Rat durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung auf den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zu übertragen. Es wird vorgeschlagen, dies in die Hauptsatzung aufzunehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, den § 12 der Hauptsatzung in „Beteiligungsrechte der Bürgerschaft“ umzubenennen, da sich der Inhalt des § 12 nicht nur auf Beschwerden bezieht.

- Aufgaben sonstiger Ausschüsse (§ 13 der Hauptsatzung, bisher § 14):

Gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe b) entscheidet der Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss über den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € übersteigt. Analog zur Änderung des § 7 der Hauptsatzung wird vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 50.000,- € anzuheben.

- Unterausschuss Digitalisierung (§ 16 der Hauptsatzung, wurde neu eingefügt):

Zu Beginn dieser Wahlperiode wurde ein Unterausschuss Digitalisierung gebildet. Es wird vorgeschlagen, die Zusammensetzung und Aufgaben des Unterausschusses Digitalisierung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

- Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse (§ 17 der Hauptsatzung):

Die bisherige Formulierung des Absatzes 1 ist unpräzise und umfasst daher nach reiner Auslegung alle städtischen Bauvorhaben, also auch Kleinst- und Unterhaltungsmaßnahmen. Durch die Ergänzung erfolgt eine Beschränkung auf den Neubau in Abgrenzung zur laufenden Unterhaltung oder Sanierung (Neubau umfasst z.B. auch Erweiterungs- und Anbauten). Die Investitionssumme von 150.000 Euro wiederum beschränkt den Beschlussvorbehalt auf Maßnahmen von einigem Gewicht und verhindert vor allem, dass kleinere Maßnahmen im Bereich der Spielplätze (z.B. einzelne neue Spielgeräte) und Grünflächen (z.B. Wegebau) durch den Ausschuss müssen. Neubaumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau liegen ansonsten regelmäßig oberhalb dieser Schwelle.

Außerdem hat es sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen, in Ausnahmefällen gemeinsame Sitzungen zweier Fachausschüsse durchzuführen. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

- Verträge besonderer Art (§ 19 der Hauptsatzung):

Gemäß § 19 Buchstabe b) gilt die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit der Bürgermeisterin und mit den Beigeordneten unter anderem dann als vom Rat erteilt, wenn die Verträge aufgrund „öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind“. Um auch Verträge, die auf Grundlage einer anderen Ausschreibungsart geschlossen werden, zu berücksichtigen wird vorgeschlagen, den Wortlaut von Buchstabe b) zu konkretisieren. Dies sieht auch die Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes entsprechend vor.

- Entschädigungen (§ 20 der Hauptsatzung):

Gemäß § 20 Abs. 4 der Hauptsatzung werden Sitzungsgelder für 26 Fraktionssitzungen pro Jahr bezahlt. Für die Haushaltsberatungen kann ein Sitzungsgeld für weitere vier Sitzungen im Jahr gezahlt werden. Im Vergleich zu anderen Städten im Umkreis gewährt die Stadt Gladbeck Sitzungsgelder für eine hohe Anzahl an Fraktionssitzungen. Da viele Fraktionen auswärtige Klausurtagungen durchführen und der Anspruch auf die Zahlungen von zusätzlichen Sitzungsgeldern dadurch entfällt, wird vorgeschlagen, diese Regelung aus der Hauptsatzung zu streichen.

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 wurde § 45 der GO NRW angepasst. Einige Regelungen zu den Entschädigungen der kommunalen Mandatsträger:innen wurden in die Entschädigungsverordnung NRW ausgelagert. Aufgrund der Neufassung der Entschädigungsverordnung, die am 01.01.2024 in Kraft treten wird, sind redaktionelle und inhaltliche Änderungen des § 20 der Hauptsatzung vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eröffnet, Verdienstaufschlag nicht zu leisten, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden. Des Weiteren wurde die regelmäßige Arbeitszeit auf werktags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr festgesetzt. Der Gesetzgeber hat weiter die Erstattung von Betreuungskosten für die Kinderbetreuung auf die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger erweitert. Es wird vorgeschlagen, die neuen Regelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen. Aufgrund der Neufassung des § 2 der Entschädigungsverordnung wird ferner vorgeschlagen im § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung zu ergänzen, dass die Mitglieder des Integrationsrates Entschädigungen nach § 2 Abs. 4 EntschVO erhalten.

- Gleichstellung von Mann und Frau (§ 22 der Hauptsatzung):

§ 22 der Hauptsatzung beinhaltet u.a. die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Es wird vorgeschlagen, diese weiter zu konkretisieren.

Der Entwurf der neuen Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Außerdem ist als Anlage 2 eine Synopse der vorgenommenen Änderungen beigefügt, in der aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die inhaltlichen Änderungen und nicht die Anpassungen an den Leitfa- den zur gendergerechten Sprache dargestellt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

